

untersetzter Mietzins geleistet wird, beziehungsweise die versicherte Person zu einem Vorzugspreis wohnt (vgl. auch Rz 3023 f. und 3029 WEL). Ein Mietzins von Fr. 500.-- liegt sodann eindeutig unter dem marktüblichen Preis für einen Wohnanteil von 3 1/2 Zimmer im Raum Winterthur.

E. 3.2

Ä Ä Ä

3.2.1Ä Ä Zu prüfen bleibt, ob das Wohnen zum Vorzugspreis auf der Einnahmenseite zu berücksichtigen ist (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen T. vom 2. November 2006, P 42/06, Erw. 5.1.1 und 5.2.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 4. Dezember 2009, 9C_293/2009, Erw. 3.3 sowie Rz 2079 und 3029 WEL). Dies wäre, da der Sohn gegenüber der Beschwerdeführerin nicht unterhaltspflichtig ist, dann der Fall, wenn davon ausgegangen werden müsste, dass mit dem Verzicht auf einen Teil der Miete im Sinne eines Naturaleinkommens (vgl. Rz 2079 WEL) Dienstleistungen der Versicherten für ihren Sohn abgegolten werden.

3.2.2Ä Ä In der Stellungnahme vom 11. Januar 2008 zur Verfügung vom 17. Dezember 2007 betreffend Leistungen ab 1. Januar 2008 gab die Versicherte an, dass sie keinen Haushaltsbeitrag des Sohnes erhalte und keine geldwerten Leistungen für ihn erbringe. Sie führten finanziell getrennte Haushalte (Urk. 3/3 im Verfahren ZL.2008.00047). In der weiteren Stellungnahme vom 10. Februar 2008 gab sie als Grund für die reduzierten Mietzinszahlungen an, dass sie sich die Kosten für die private Krankenkasse bei Bezahlung des vollen vereinbarten Mietzinses gar nicht leisten könnten. Ihrem Sohn liege daran, dass sie im Krankheitsfall voll gedeckt sei, weshalb er mit der reduzierten Überweisung einverstanden sei (Urk. 11/2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Einsprache, Beschwerde und Replik liess die Versicherte geltend machen, sie führe den Haushalt des Sohnes nicht und sei auch aufgrund ihres Alters nicht in der Lage, für ihren Sohn solche Arbeiten vorzunehmen. Ausser gelegentlichen freundschaftlichen Aushilfsdiensten leiste sie ihrem Sohn gegenüber keine Arbeit. Der Sohn habe im Sinne einer Verwandtenunterstützung auf einen Teil des Mietzinses verzichtet um ihr die Beibehaltung der privaten Krankenversicherungen und die Bezahlung dieser Prämien zu ermöglichen. Der zu leistende Mietzins sei mit seinen Unterstützungszahlungen verrechnet worden (vgl. Urk. 1 S. 6 ff., 3/6 S. 1 und S. 3, 9/10, 18 S. 5 f.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Verfahren ZL.2008.00047 liess die Versicherte durch ihren dortigen Rechtsvertreter auch ausführen, der Sohn besorge den Unterhalt für seinen Wohnanteil weitgehend selbst. Die Besorgungen, die sie für ihren Sohn vornehme, würden mit der um Fr. 780.-- reduzierten Miete (Differenz von Fr. 1'280.-- abzüglich Fr. 500.--) abgegolten (Urk. 11/11).

3.2.3Ä Ä Diese Angaben sind teilweise widersprüchlich und es bleibt gestützt darauf unklar, ob die Versicherte in relevantem Ausmass für den Sohn tätig war und welche Arbeiten sie für ihn übernahm.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch aufgrund der weiteren Akten lassen sich die Fragen, ob und in welchem Umfang die Versicherte im Wohnungsteil des Sohnes und für den Sohn in den Jahren seit 2002 tätig war - zum damaligen Zeitpunkt war die Versicherte F.____ Jahre alt -, und gegebenenfalls, welche Arbeiten sie konkret übernahm, nicht beantworten. Die

Sache ist deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie eine Haushaltsabklärung durchführe und prüfe, ob die Versicherte in den Jahren 2002 bis 2007 (und weiterhin; vgl. Verfahren ZL.2008.00047) Arbeiten für den Sohn übernahm und ob die Mietzinsreduktion als Abgeltung dieser Arbeiten zu betrachten und auf der Einnahmenseite zu berücksichtigen ist.

Die Beschwerdegegnerin ist darauf hinzuweisen, dass Erwerbseinkommen gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. a ELG jedenfalls nur reduziert anzurechnen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 4. Dezember 2009, 9C_293/2009, Erw. 3.3). Nach Art. 25 Abs. 2 ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch sodann spätestens mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (BGE 119 V 433 Erw. 3a).

Die Beschwerde ist in diesem Sinne gutzuheissen.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Versicherten machte in der Kostennote vom 15. Juli 2010 einen Aufwand von 25 Stunden 45 Minuten und Barauslagen von Fr. 300.35 geltend (Urk. 28). Soweit darin auch Aufwendungen aus dem Einspracheverfahren enthalten sind, können diese nicht berücksichtigt werden (vgl. Wilhelm, in: Zünd/Pfiffner Rauber, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 2009, N 12 zu Art. 34). Die vor dem 30. Oktober 2008 angefallenen Bemühungen gehen dazu. Nach Abzug dieser Bemühungen von 8 Stunden 25 Minuten und der Auslagen von Fr. 34.55 verbleiben ein der Sache noch angemessener Aufwand von 17 Stunden 20 Minuten und Barauslagen von Fr. 265.80 und die Entschädigung beläuft sich beim gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- auf Fr. 4'016.-- (17,333 Stunden x Fr. 200.-- = Fr. 3'466.60 zuzüglich Barauslagen von Fr. 265.80 = Fr. 3'732.40 zuzüglich Mehrwertsteuer von 7,6 %).

Die Beschwerde ist in diesem Sinne gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid der Gemeindeverwaltung E., Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 28. Oktober 2008 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu über die Rückforderung verfüge.

Das Verfahren ist kostenlos.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. Marcel Bühler, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 4'016.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Marcel Bühler

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV unter Beilage einer Kopie der Kostennote, Urk. 27, 28

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

5. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.